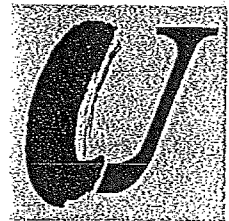


Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift



Landesumweltamt Brandenburg · Postfach 60 10 61 · 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Rüdersdorfer Zement GmbH
Herrn Wirthwein
Postfach 13/14



15558 Rüdersdorf

Datum: 27.04.2001

Geschäftszeichen:
(Bei Antwort bitte angeben) Az 11P-72 201

Bearbeiter/-in:

Hausanschluß:

Änderungsgenehmigung Nr. 005.00.00/01

Sehr geehrter Herr Wirthwein,

nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Auf Antrag der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf vom 06.02.2001 wird die

Änderungsgenehmigung

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen – hier Ofenlinie 5 - in

15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee
Gemarkung Herzfelde
Flur 1
Flurstück 214/5

zu ändern.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von

13.600,00 DM

in Worten: dreizehntausendsechshundert Deutsche Mark –

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen innerhalb eines Monats nach Erstellungstag auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Konto-Nr. 160 015 00
BLZ 160 000 00
LZB Hst. Potsdam

unter Verwendungszweckangabe 0110020058305
zu überweisen.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 15562 Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen und beabsichtigt, die Ofenlinie 5 durch den Einsatz von Tiermehl als Sekundär-brennstoff wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei fast baugleichen Anlagen, die jeweils aus folgenden Komponenten bestehen:

- ein pneumatisches Befüllsystem
- ein Stahlblechsilo zur Lagerung von Tiermehl mit folgenden technischen Daten:
 - * geometrischer Siloinhalt: 250 m³
 - * Durchmesser: 5,4 m
 - * Lichte Höhe: 11 m
 - * Gesamthöhe: 19 m
- ein Silo-Entstaubungsanlage bestehend aus
 - * einem Taschen-Bunkeraufsatzfilter und
 - * einem Radialventilator (Volumenstrom: 1800 m³/h)
- ein Austragsschneckensystem – Austragsleistung: 1 bis 5 t/h Tiermehl -
- ein Dosiersystem mit Dosierbandwaage einschließlich Entstaubungsanlage (Volumenstrom: 600 m³/h) – Dosierleistung: 1 bis 5 t/h Tiermehl -
- ein pneumatisches Transportsystem zur Förderung des Tiermehls zur entsprechenden Aufgabestelle in die Ofenlinie 5.

Die Unterschiede der drei Anlagen beschränken sich auf verschiedene Längen der Förderrohrleitungen und auf die Art der Zugänglichkeit der Silodächer.

Ein Tiermehlsilo einschließlich der zugehörigen Maschinensysteme dient der Beschickung des Hauptbrenners der Ofenlinie 5, die anderen zwei der Beschickung der zwei Kalzinatorenbrenner.

Die Anlieferung des Tiermehls erfolgt grundsätzlich über Straßensilofahrzeuge. Es wird pneumatisch entladen.

Arbeitszeit:

Durchgehendes 3-Schichtsystem.

Kapazitäten der Anlage zum Einsatz von Tiermehl:

Vorgesehene Annahmemenge pro Jahr: 50.000 t

- Einsatz von Tiermehl am Hauptbrenner der Ofenlinie 5: bis zu 5 t/h
- Einsatz von Tiermehl am Brenner Kalzinatorstrang 1: bis zu 3 t/h
- Einsatz von Tiermehl am Brenner Kalzinatorstrang 2: bis zu 3 t/h.

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Anschreiben zum Genehmigungsantrag | 1 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 3. | Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Formulare 1.1 und 1.2 | 2 Blatt |
| 4. | Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formulare 2.1 und 2.2) | 2 Blatt |
| 5. | Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 3.1) | 1 Blatt |
| 6. | Anlagedaten (Formular 3.2) | 2 Blatt |
| 7. | Stoffdaten (Formular 4) | 1 Blatt |
| 8. | Emissionsdaten, rohgasseitig (Formular 5.1) | 3 Blatt |
| 9. | Emissionsdaten, reingasseitig (Formular 5.2) | 3 Blatt |
| 10. | Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
(Formular 6) | 1 Blatt |
| 11. | Angaben zu den Abfällen (Formulare 9.1 und 9.2) | 6 Blatt |
| 12. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Angabenübersicht)
(Formular 10.1) | 1 Blatt |
| 13. | Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe (Formular 10.2) | 1 Blatt |
| 14. | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
wassergefährdender Stoffe (Formular 10.6) | 1 Blatt |
| 15. | Kurzbeschreibung des Vorhabens | 1 Blatt |
| 16. | Auflistung der Genehmigungen, die Ofenlinie 5 betreffend | 1 Blatt |
| 17. | Topographische Karte
M 1:10.000 | 1 Blatt |
| 18. | Lageplan Zementwerk Rüdersdorf (Ausschnitt)
M 1:1.000 | 1 Blatt |
| 19. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| 20. | Technologisches Schema | 1 Blatt |
| 21. | Anlagenzeichnung (Aufgabepunkt 2 und 3) | 1 Blatt |

22.	Anlagenzeichnung (Aufgabepunkt 1)	1 Blatt
23.	Liste der maschinentechnischen und MSR- Ausrüstungen	4 Blatt
24.	Beschreibung der Verbrennungsbedingungen	1 Blatt
25.	Fliessschema der Ofenlinie 5	1 Blatt
26.	Fliessschema der Klinkererzeugung	1 Blatt
27.	Fliessschema Sekundärstoff-Handling	1 Blatt
28.	Beschreibung der Einsatzstoffe, der Qualitätssicherung und der Auswirkungen auf das Produkt	2 Blatt
29.	Beschreibung der Maßnahmen zum Umweltschutz	
29.1	Luftreinhaltung und Emissionsüberwachung	1 Blatt
29.2	Lärmschutz	1 Blatt
29.3	Abfälle aus dem Produktionsprozess	1 Blatt
29.4	Wasser, Abwasser und Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen	1 Blatt
30.	Berechnungen zur Ermittlung des Gesamtschallpegels	6 Blatt
31.	Nachforderungen (Ergänzungen und Erläuterungen zum Genehmigungsantrag)	2 Blatt
32.	Angaben zur Anlagensicherheit (Brand- und Explosionsschutz)	1 Blatt
33.	Angaben zu Arbeitskräften und zur Arbeitssicherheit	2 Blatt
34.	Bauunterlagen	
34.1	Antrag auf Baugenehmigung (Formulare)	12 Blatt
34.2	Amtlicher Lageplan M 1:250	1 Blatt
34.3	Zeichnung Maschinenausrüstung Silo 6 M 1:100	1 Blatt
34.4	Zeichnung Stahlbauübersicht Silo 6 M 1:100	1 Blatt
34.5	Zeichnung Stahlbauübersicht Silo 7 und 8 M 1:100	1 Blatt

34.6	Zeichnung Belastungsangaben Silo 6 M 1:100	1 Blatt
34.7	Zeichnung Belastungsangaben Silo 7 und 8 M 1:100	1 Blatt
34.8	Zeichnung Fundamentplatte Silo 7 und 8 M 1:50	1 Blatt
34.9	Zeichnung Fundamentplatte Silo 6 M 1:50	1 Blatt
34.10	Lageplan Zementwerk Rüdersdorf (Ausschnitt) M 1:1.000	1 Blatt
34.11	Anlagenzeichnung (Aufgabepunkt 2 und 3)	1 Blatt
34.12	Anlagenzeichnung (Aufgabepunkt 1)	1 Blatt
35.	Bericht IB-00-500 vom 22.12.00 zur Ermittlung sicherheitstechnischer Kenngrößen von Tiermehl (IBEXU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Freiberg)	12 Blatt
36.	Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-Erreger (Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe)	6 Blatt
37.	Vertragliche Anforderungen an Tiermehllieferanten	1 Blatt

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

Die folgenden Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit durch diese Änderungsgenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

- Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, in der Fassung des Widerspruchsbeseides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 011.00.00/99 vom 28.02.2000
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 027.00.00/99 vom 05.10.2000.

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten begonnen wurde. Die Änderungsgenehmigung erlischt auch, wenn der geänderte Teil der Anlage innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides nicht in Betrieb genommen worden ist.

- 1.3 Die Inbetriebnahme des geänderten Teil der Anlage ist 14 Tage vorher der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesumweltamtes Brandenburg sowie den Aufsichtsbehörden, dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) und dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Außenstelle Frankfurt (Oder), schriftlich anzuzeigen. ✓
- 1.4 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass der geänderte Teil der Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Änderungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.3 diese Bescheides durch das Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) festgelegt. ✓
2. **Baurecht**
- 2.1 Die geprüfte Statik für die Treppenanlage, Brücke und Tordurchbrüche einschließlich des Prüfberichtes des Prüfstatikers ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vorzulegen.
3. **Brandschutz**
- 3.1 Die drei Silos sind mit einer trockenen Steigeleitung zur Löschwassereinspeisung auszurüsten. Die Steigeleitung ist in DN 50 auszuführen. Am Einspeisepunkt ist eine C-Festkupplung für Feuerwehzzwecke anzubringen.
- 3.2 Der Feuerwehrplan ist entsprechend zu aktualisieren.
4. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**
- 4.1 Die Breite der Wege für den Gehverkehr muss mindestens 0,875 m betragen. Die lichte Höhe über den Wegen für den Gehverkehr muss mindestens 2,00 m betragen. Wege, die nur der Bedienung und Überwachung dienen, können bis auf Maße Breite x Höhe = 0,50 m x 1,80 m verringert werden.
- 4.2 Die Fußböden sind grundsätzlich eben, ohne Stolperstellen und Rutschgefahren zu gestalten.
Wo bautechnisch bedingt Stolperstellen auftreten, sind diese durch Warnanstrich (gelb/schwarz nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen.
- 4.3 Nicht vermeidbare baulich- bzw. anlagenbedingte Einschränkungen von Verkehrswegen sind durch Warnanstrich (gelb/schwarz nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen. In den Verkehrsraum hineinragende Anlagenteile sind ebenfalls durch Warnanstriche zu kennzeichnen. Ecken und Kanten sind zu vermeiden bzw. abzudecken.
- 4.4 Die Treppen sind nach der Schrittmaßformel $\text{Auftritt} + 2 \times \text{Steigung} = 63 \text{ cm} \pm 2 \text{ cm}$ herzustellen. Zu beachten ist, dass die Auftritte mindestens 26 cm und die Steigungen maximal 19 cm betragen. Stufen und Treppen im Freien sind so zu gestalten, dass sie bei allen Witterungseinflüssen sicher begangen werden können (z.B. Gitterroste).

- 4.5 Alle Arbeits- und Wartungsbühnen sowie alle Laufstege sind mit Absturzsicherungen zu versehen, soweit die Absturzhöhe von 1 m überschritten wird. Die Höhe der erforderlichen Umwehrung muss mindestens 1 m betragen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Es müssen Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe und ein Schutz gegen Durchfallen (z.B. Knieleisten, Gitter, Stäbe) vorhanden sein..
- 4.6 Die elektrischen Verbindungsleitungen für die einzelnen Betriebseinheiten sind so zu verlegen, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind.
- 4.7 Elektrische Betriebsmittel sind so anzuordnen, dass ihre betriebsgemäße Bedienung, ihre Inspektion, ihre Wartung und der Zugang zu den lösbaren Verbindungen möglich sind. Vor Schaltanlagen und Verteilungen ist ein Freiraum von mindestens 700 mm zu gewährleisten.
- 4.8 Die Gefahrstellen an den kraftbetriebenen Arbeitsmitteln müssen durch konstruktive Maßnahmen vermieden sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gefahrstellen mindestens im Arbeits- und Verkehrsbereich durch Schutzeinrichtungen zu sichern.
- 4.9 Beim Inverkehrbringen müssen die Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV) versehen sein. Weiterhin müssen für diese Maschinen die erforderlichen EG-Konformitätserklärungen nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 89/392/EWG vorhanden sein. (siehe Hinweis VI.12)
- 4.10 Die Beschäftigten sind vor der Inbetriebnahme des geänderten Teils der Anlage anhand einer Betriebsanweisung über die Gefährdungen, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen, sowie über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen einschließlich der Hygiene beim Umgang mit Tiermehl zu unterweisen.
Die Betriebsanweisung ist zur Abnahmeprüfung nach Nebenbestimmung IV.1.4 vorzulegen (siehe Hinweis VI.13).

5. Gewässerschutz

- 5.1 Wird bei Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder sonstigen Eingriffen das Vorhandensein möglicher wassergefährdender Stoffe festgestellt, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu melden.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Werden im Zuge der Baumaßnahmen sowie in Auswirkung des Betriebes des geänderten Teils der Anlage Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, ist zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.2 Es ist sicherzustellen, dass bei der Errichtung und beim Anlagenbetrieb des geänderten Teils der Anlage keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.

- 6.3 Sollten dennoch durch unsachgemäße Handhabung oder Havarie Leckagen entstehen, sind diese unverzüglich aufzunehmen und auf versiegelte Flächen (Folie, Asphalt, Beton), von unbelasteten Materialien getrennt, zu verbringen.
Die anschließende Entsorgung des Materials, welche nachzuweisen ist, ist abhängig vom Grad der Kontamination.
- 6.4 Bei den Baumaßnahmen anfallender überschüssiger, nichtkontaminierter Boden ist dem Baustoffrecycling zuzuführen.
- 6.5 Die Entsorgung aller bei der Änderung und beim Betrieb des geänderten Teils der Ofenlinie 5 anfallenden Abfälle ist bis zur Inbetriebnahme sicherzustellen. Die gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Nachweisverordnung (NachwV) und Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) des Landes Brandenburg erforderlichen Entsorgungsnachweise sind zu Abnahmeprüfung nach Nebenbestimmung IV.1.4 vorzulegen.
- 6.6 Die nach der NachwV erforderlichen Nachweise zur Abfallentsorgung sind in einem Nachweisbuch 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) vorzulegen.

7. Veterinärhygiene

- 7.1 Jede angenommene Tiermehlcharge ist schriftlich zu registrieren (Datum der Anlieferung, Liefermenge, Hersteller des Tiermehls). Die Aufzeichnungen sind dem Amtstierarzt des Landkreises Märkisch-Oderland auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Die bei der Mitverbrennung des Tiermehls herrschenden Temperaturen sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Amtstierarzt des Landkreises Märkisch-Oderland auf Verlangen vorzulegen.

V. Gründe

1. Sachentscheidung

1.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin betreibt am Standort Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -). Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, erteilt vom Landesumweltamt Brandenburg, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 wurde die Errichtung und der Betrieb der Ofenlinie 5 genehmigt.

Mit den Änderungsgenehmigungen Nr. 011.00.00/99 vom 28.02.2000 sowie Nr. 027.00.00/99 vom 05.10.2000 genehmigte das Landesumweltamt Brandenburg zwei wesentliche Änderungen der Ofenlinie 5.

Nunmehr beantragte die Rüdersdorfer Zement GmbH eine weitere wesentliche Änderung der Ofenlinie 5. Sie beabsichtigt, am Hauptbrenner und an den Brennern der Kalzinatorenstränge 1 und 2 Tiermehl als Sekundärbrennstoff einzusetzen.

Die Antragstellerin reichte für das Vorhaben den Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG mit Datum vom 06.02.2001 ein.

Dem Antrag der Antragstellerin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages abzusehen, wurde stattgegeben. Die Antragstellerin wies der Genehmigungsbehörde glaubhaft nach, dass durch die beabsichtigte Änderung keine zusätzlichen oder andere erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Unter dem 26.02.2001 konnte die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erklärt werden.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben vom 26.02.2001 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 26.03.2001 aufgefordert:

- Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder)
- Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Außenstelle Frankfurt (Oder)
- Amt Rüdersdorf
- Landkreis Märkisch -Oderland
 - Bauordnungsamt (als koordinierende Stelle)
- Landesumweltamt Brandenburg
 - Abteilung Immissionsschutz
 - * Referat Lärm- und Schwingungsschutz
 - * Referat Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
 - * Referat Anlagenbezogene Luftreinhaltung/Reststoffe

Es gab Nachforderungen zu den eingereichten Antragsunterlagen vom Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder).

Als letzte der Stellungnahmen zum Vorhaben ging am 05.04.2001 die des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Außenstelle Frankfurt (Oder), bei der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesumweltamtes Brandenburg ein.

1.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die o.g. Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch die Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass von dem geänderten Teil der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Danach ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebes für einen umweltverträglichen und gefahrfreien Zustand der Anlage zu sorgen und sie hat Vorsorge zu treffen, dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach §§ 48 Nr. 1, 66 Abs. 2 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm wurden in diese Änderungsgenehmigung nicht aufgenommen. Aus den eingereichten Antragsunterlagen geht hervor, dass der Betrieb des geänderten Teils der Anlage an 2 Meßpunkten im Zementwerk eine Zusatzbelastung verursacht, die um 29,5 bzw. um 20 dB niedriger ist als die Vorbelastung. Die Gesamtbelastung wird also durch geänderten Teil der Anlage gegenüber der Vorbelastung nicht erhöht. Dementsprechend wird die Schallimmission an den im Umkreis des Zementwerkes festgelegten Immissionspunkten ebenfalls durch den Betrieb des geänderten Teils der Anlage nicht erhöht. Bei einem derartig großen Abstand zur Vorbelastung ist davon auszugehen, dass die durch den Betrieb des geänderten Teils der Anlage an den Immissionspunkten verursachte Schallimmission mehr als 10 dB unter den Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm liegt. Nach Pkt. 2.2 der TA Lärm befinden sich die Immissionspunkte deshalb nicht im Einwirkungsbereich des geänderten Teil der Anlage.

Emissionswerte für Luftschadstoffe nach TA Luft wurden in diese Änderungsgenehmigung nicht aufgenommen. Je Siloanlage sind zwei Schlauchfilteranlagen installiert, die dem Stand der Technik entsprechen. Sie garantieren, dass der Staubgehalt in der gereinigten Abluft weit unter 20 mg/m^3 liegen wird. Die Abluft der Schlauchfilteranlagen für die Entstaubung der Dosiereinrichtungen wird als Förderluft für die pneumatische Förderung des Tiermehls genutzt. Somit sind diese Abgasreinigungsanlagen nicht als Emissionsquellen zu betrachten.

Die drei Schlauchfilteranlagen für die Entstaubung der Silos emittieren in die Atmosphäre. Bei einem Abgasvolumenstrom von $1800 \text{ m}^3/\text{h}$ je Entstaubungsanlage und einer maximal anzunehmenden Massenkonzentration von Staub im Abgas von 20 mg/m^3 ergibt sich ein Massenstrom von $0,036 \text{ kg/h}$ in der abgeleiteten Reinluft. Dieser Wert rechtfertigt keine Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach 3.1.3 TA Luft sowie den Nachweis der Einhaltung.

Die Schadstoffwerte im Ofenabgas werden durch die Mitverbrennung des Tiermehls nicht oder nur in geringem Umfang beeinflusst. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand wird es, hervorgerufen durch die im Tiermehl enthaltenen Proteine, lediglich zu einer Erhöhung des NO_x -Gehaltes im Abgas kommen. Die im Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 für NO_x festgelegten Emissionsbegrenzungen werden aber in jedem Fall eingehalten.

Somit waren in dieser Änderungsgenehmigung auch für das Ofenabgas keine Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe festzulegen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Diese Anforderungen werden erfüllt.

Das gemeindliche Einvernehmen des Amtes Rüdersdorf nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 20.03.2001 erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im bestimmungsgemäßen Betrieb infolge des Umgangs mit Tiermehl explosionsfähige Staub-/Luftgemische als Stoff Nr. 1 nach Anhang VII Teil 1 der 12. BImSchV vorhanden sein können. Grundlage dieser Prüfung war insbesondere der den Antragsunterlagen beiliegende Bericht IB-00-500 zur Ermittlung sicherheitstechnischer Kenngrößen von Tiermehl, erstellt von der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geprüfte Tiermehl zwar staubexplosionsfähig ist (Stoff Nr. 1 nach Anhang VII Teil 1 der 12. BImSchV), eine Entzündung und fortschreitende Verbrennung aber nur möglich ist, wenn eine wirksame Zündquelle vorhanden ist. Diese Möglichkeit wird durch die im o.g. Bericht genannten und ermittelten Kenngrößen, wie z.B. die ermittelte Zündtemperatur von 510 C° und der Versuch mit einer Funkenenergie von 10.000 mJ, bei der sich das Tiermehl nicht entzündet hat, ausgeschlossen. Anhand der vorgenannten sicherheitstechnischen Kenngrößen wird eine „Explosionsfähigkeit“, bezogen auf die vorgegebene Anlagensituation und nur unter Einsatz dieses lt. IBExU-Berichtes geprüften Tiermehls, ausgeschlossen.

Der Stoff Nr. 1 nach Anhang VII Teil 1 der 12. BImSchV ist demzufolge nicht vorhanden.

Zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes sind unter IV.4.1 bis IV.4.10 entsprechende Nebenbestimmungen in die Änderungsgenehmigung aufgenommen worden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Bestimmung, wonach die Änderungsgenehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Änderungsgenehmigung war daher zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens wären gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452), geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) der Antragstellerin aufzuerlegen.

3. Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 GebG Bbg i.V.m. § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR) vom 19.02.1999 (GVBl. II S. 131).

Die Errichtungskosten der Anlage wurden mit 3.700.000,00 DM veranschlagt. Die Einzelheiten der Gebührenrechnung sind dem beigefügten Kostenblatt zu entnehmen.

VI. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.
2. Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
4. Insbesondere wird mit dieser Änderungsgenehmigung die Baugenehmigung gemäß § 66 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erteilt.
5. Die Beseitigung von Tiermehl außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG). Diese Änderungsgenehmigung schließt die Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 TierKBG nicht mit ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung, Abt. Verbraucherschutz, zu beantragen.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden

- können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Änderungen während der Errichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg. Das Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist hierbei nicht durchzuführen.
 9. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung.
Das Landesumweltamt Brandenburg kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
 10. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat nach § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
 11. Die Änderungsgenehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen.
 12. Hinweis zu Nebenbestimmung IV.4.9
Als Maschine gilt auch eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie Zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren.
 13. Hinweis zur Nebenbestimmung IV.4.10
Bei der Erstellung der Betriebsanweisung zum Umgang mit Tiermehl ist der Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe Nr. 602 „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-Erreger“ zu beachten.
 14. Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln. Dies trifft insbesondere für Ölfilter und sonstige ölverschmutzte Betriebsmittel zu.
 15. Fallen bei der Errichtung und beim Betrieb des geänderten Teils der Ofenlinie 5 jährlich mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2.000 t überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel an, so ist jeweils bis zum 01. April für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz gemäß KrW-/AbfG über die erzeugten Abfälle zu erstellen und auf Anforderung dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) vorzulegen.
 16. Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 25.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 20.09.1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
- Baugesetzbuch i.d.F. der Bek. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bek. vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27.07.1957 i.d.F. der Bek. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)
- Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 162)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.d.F. der Bek. 20.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2989)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841) in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25 in 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, Haus 8, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schwiegk



Anlagen: Kostenblatt